

## An die Leser

Ab diesem Jahr 2018 erscheint „*Recht der Jugend und des Bildungswesens*“ (RdJB) in einem neuen Verlag: Mit diesem 66. Jahrgang wird die Zeitschrift nun zum Nomos-Verlag gehören, von dort werden die Herstellungs- und Vertriebsaufgaben wahrgenommen werden. Die Herausgeberinnen und Herausgeber freuen sich auf eine vertrauensvolle und fruchtbare Zusammenarbeit.

Mit dem neuen Jahrgang ist zugleich eine Veränderung in der Herausgeberschaft verbunden: *Prof. Dr. Ingo Richter* ist mit Ablauf des Jahres 2017 aus dem Kreis der aktiven Herausgeber ausgeschieden. Er hatte seit dem 1. Januar 1977 „*Recht der Jugend und des Bildungswesens*“ herausgegeben; er hat während der vergangenen 41 Jahren Inhalt und Gestalt der Zeitschrift nicht nur beeinflusst, sondern maßgeblich bestimmt – und zugleich die Zeitschrift durch so manche Krise geführt. Damals schrieb *Richter* (zusammen mit den damaligen Mitherausgeber *Holger Knudsen*), dass er in dieser Zeitschrift, deren Wurzeln bis in das Jahr 1953 zurückreichen, die Zusammenarbeit von „*Juristen, Pädagogen und Sozialwissenschaftlern des Erziehungsbereichs*“ fortsetzen wolle, um dann fortzufahren: „*Das Verhältnis von Pädagogen und Juristen ist jedoch nach wie vor von wechselseitigem Misstrauen bestimmt*“, und unter Hinweis auf die „*realistische Wende*“, so *Richters* Hoffnung damals, könne ja „*vielleicht (...) ein gemeinsames Problembewusstsein von Pädagogen und Juristen (entstehen), das das traditionelle wechselseitige Misstrauen zu überwinden hilft*“. Ob und inwieweit diese Zielsetzung erreicht wurde, ob und inwieweit diese Zeitschrift dazu einen Beitrag hat leisten können, dies zu beurteilen, überlassen die Herausgeberinnen und Herausgeber der Leserschaft.

Uns, den Herausgeberinnen und Herausgebern, aber bleibt, *Prof. Dr. Ingo Richter* für sein außerordentliches Engagement für „*Recht der Jugend und des Bildungswesens*“ nachdrücklich zu danken – er wird, da sind wir sicher, weiter kritisch begleiten, was „*wir*“ aus und mit „*seiner*“ RdJB machen. Zugleich widmen wir ihm dieses erste Heft ohne seine Mitherausgeberschaft – verbunden mit allen guten Wünschen zu seinem 80. Geburtstag im Januar 2018: ad multos annos!

Die Beiträge dieses Heftes zeichnen sich durch einen eher grundsätzlichen Charakter aus. Sie nehmen teilweise auch Themen auf, die uns schon lange in dieser Zeitschrift beschäftigen.

Bundespräsident *Frank-Walter Steinmeier* und seine Frau *Elke Büdenbender* haben für den April 2018 gemeinsam die Schirmherrschaft für eine „*Woche der beruflichen Bildung*“ unter dem Motto „*Du bildest Zukunft!*“ übernommen; durch ihre Teilnahme an einer Reihe von öffentlichen Veranstaltungen lenken sie Aufmerksamkeit auf diesen Teil des deutschen Bildungssystems. Uns ist daher eine besondere Freude und Ehre, dass *Elke Büdenbender* zusammen mit *Heike Kahl* in unserer Zeitschrift eingangs dieses Heftes die grundsätzliche Frage aufwirft, ob denn die duale Ausbildung zur Bildungsgerechtigkeit in Deutschland beitragen kann. Die Autorinnen weisen dabei auf die „*Schieflage*“ hin, die mit der gesellschaftlichen Höhergewichtung einer akademischen (Aus-)Bildung einhergeht und damit insbesondere den Berufsschulen und den dort Tätigen nicht jenen Wertschätzung entgegenbringt, die nötig wäre; aber auch innerhalb des Systems der dualen Ausbildung sind Schwachstellen festzustellen, von denen die hohe Abbrecherquote nur eines der besonders einprägsamen Indizien ist. Unter Hinweis auf die aktuellen Entwicklungen sowohl im Rahmen der dualen Ausbildung an den Berufsschulen als

auch denjenigen an den (Fach-)Hochschulen weisen die Autorinnen auf die Vielzahl von Schritten und Maßnahmen hin, die schon Platz greifen, allerdings gegenwärtig (noch) nicht zu einem strukturierten Gesamtmodell zusammengeführt werden.

*Friedhelm Hufen*, Autor auch schon im erwähnten Heft 1/1977 und treuer Begleiter und Berater der RdJB, geht mit seinem Beitrag noch einmal weit zurück, bis zu der schulrechtlich grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1973, dem „*Förderstufen-Urteil*“ (BVerfGE 34, 165). Er zeichnet die damalige, bildungspolitisch höchst umstrittene Situation nach, beschreibt die Entwicklung rund um die Debatten um den Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages danach und beleuchtet dann den staatlichen Erziehungsauftrag der Schule unter den verschiedenen Facetten von Integration. Sieben pointierte Forderungen mit dem Ziel, den „*Beitrag der Schule zur Stabilität und Integration unter der Verfassung*“ zu ermöglichen, nehmen die aktuellen Anfragen an das deutsche Schulsystem auf.

Der Blick auf Schule heute wird maßgeblich durch die Ergebnisse von Schulleistungsstudien geprägt, PISA ist spätestens seit dem Jahre 2001 zu einer weit bekannten Chiffre geworden. *Manfred Prenzel*, langjähriger Mitwirkender und Gestaltender an den verschiedensten internationalen wie nationalen „*Large Scale Assessments*“, zeigt auf, wie sich diese Studien seit dem Jahre 1997 entwickelt haben und eine zunehmende Beachtung in der Öffentlichkeit fanden, die dann im „*PISA-Schock*“ von 2001 gipfelten: Die allgemein vorhandene Überzeugung von der Leistungsfähigkeit des deutschen Schulsystems war plötzlich dahin, sie wurde schließlich durch die genaueren Untersuchungen der Unterschiede zwischen den Bundesländern noch einmal weiter in Frage gestellt. *Prenzel* zeigt in seinem Überblick nicht nur die Schritte hin zu weiteren entsprechenden Studien hin, sondern fragt auch, welche Rolle und Funktion denn bildungspolitisch den entsprechenden Untersuchungen zugeschrieben werden kann und soll. Die unmittelbaren bildungspolitischen Reaktionen der Bundesländer in der Kultusministerkonferenz (KMK) weisen auch darauf hin, dass der weitergehende Wunsch der Bildungspolitik, von der Bildungsforschung Hinweise für erfolgreiche Maßnahmen zur Überwindung festgestellter Defizite zu erhalten, gerade wegen der nach wie vor bestehenden Unklarheit der Bedeutung einzelner Einflussfaktoren nicht erfüllt werden kann. Dass aber über die Frage von Qualität von Schule in Deutschland heute anhand der Ergebnisse aus „*Large Scale Assessments*“ diskutiert wird, dieses Verdienst bleibt in jedem Falle und wird auch weiterhin die Debatten prägen.

Folgt man den öffentlichen Darstellungen, dann betreffen Konflikte zwischen unterschiedlichen religiösen Auffassungen zunehmend die Schulen: *Karl-Heinz Ladeur* macht die „*multireligiöse Schule*“ zum Gegenstand seines Beitrages und fragt, wie denn kollidierende Auffassungen innerhalb der Schule gelöst werden können. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist, dass bereits der Begriff der Religion unterschiedlichen Verständnissen unterliegt und Konflikte immer dann besonders schwierig werden, wenn Religion als Lebensform alle gesellschaftlichen Bereiche zu ergreifen beansprucht. Das christlich geprägte Verständnis von Religion lässt sich, so *Ladeur*, nicht in gleicher Weise auf den Islam übertragen, wie er an Beispielen wie dem Tragen eines Kopftuches in der Schule, von Burka und Niqab, der Teilnahme am Sexualkundeunterricht und an Gebetsräumen in Schulen näher erläutert. Im Ergebnis kommt er zu einem Vorrang der Schule gegenüber religiösen Anforderungen jedenfalls insoweit als „*eine Religion keinen aktiven und produktiven Beitrag zur Abstützung des Bildungsauftrags der Schule leistet*“.

Auch *Rotraud Wielandt* geht der Frage nach, wie mit religiöser Pluralität in der öffentlichen Schule umgegangen werden kann. Sie nimmt dabei eine muslimische Perspektive ein, die darauf zielt, „*Alternativmodelle des Verständnisses religiöser Pluralität und der Gestaltung des*

*Verhältnisses zwischen Muslimen und Andersgläubigen*“ zu entwickeln. *Wielandt* verweist dabei detailreich und unter Bezugnahme auf entsprechende Textpassagen im Koran und die historische Entwicklung der Glaubensvorstellungen bis hin in die jüngste Zeit zugleich auf moderne Ansätze, die gerade in jüngster Zeit von einer Minderheit muslimischer Gelehrter im Hinblick „auf ein friedliches und gleichberechtigtes Miteinander in einer religiös pluralen Gesellschaft als genuin islamisch“ entwickelt wurden und Anlass zur Hoffnung für neue Formen des Umgangs geben. Gerade dem muslimischen Religionsunterricht und den dort vertretenen Auffassungen von Pluralität kommt, so *Wielandt*, zukünftig eine besondere Bedeutung zu, die sich dann auch auf die gerade beginnenden Inhalte von Lehramtsausbildungen erstecken müssten.

Die Frage der Errichtung einer Grundschule in freier Trägerschaft hat das Grundgesetz einschränkend geregelt: neben einem „besonderen pädagogischen Interesse“ sieht Art. 7 Abs. 5 GG nur eine bekenntnismäßige Orientierung als Zulassungsgrund vor. Die „Private Bekenntnisgrundschule“ untersucht *Jörg Ennuschat*, besonders auch in ihrem Verhältnis zur öffentlichen Grundschule, die ja – wie Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen zeigen – auch als Bekenntnisschule ausgestaltet sein können. Ausgangspunkt der Überlegungen sind die Fragen, ob denn bei einer Umwandlung von bisherigen öffentlichen Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen dann ein kirchlicher Träger eine private Bekenntnisschule errichten kann, und darüber hinaus, ob denn bei einer großen Zahl islamischer Grundschulen in freier Trägerschaft der Staat seinerseits öffentliche islamische Bekenntnisschulen errichten könnte, um so seinerseits ein entsprechendes Angebot bereitzustellen. *Ennuschat* untersucht diese Fragen im Einzelnen anhand der einschlägigen Rechtsprechung, auch der Untergerichte, und untersucht dabei insbesondere die Frage der Einzugsbereiche der Schulen.

Die Kindertagesbetreuung spielt nicht nur in der aktuellen politischen Debatte eine große Rolle, sondern ihr wird auch im Hinblick auf Bildungsgerechtigkeit eine zentrale Rolle zugeschrieben. Mit „*Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes*“ wird der Förderauftrag der Kindertageseinrichtungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz beschrieben. Was dies bedeutet, wie sich dieser Begriff historisch entwickelt hat und wie er fachpolitisch verstanden wird, dem geht *Reinhard Wiesner* in seinem Beitrag nach. Die damit verknüpfte rechtliche Frage, ob denn ein so verstandener, breiter Auftrag an die Kindertageseinrichtungen dann auch dem Begriff der „öffentlichen Fürsorge“ unterfällt und damit dem Bund Gesetzgebungskompetenzen gibt, wird anhand der bisherigen Rechtsprechung genauer untersucht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Dezember 2017 eine grundlegende Entscheidung zum „*Numerus Clausus*“ an den Hochschulen gefällt, die *Michael Fehling* nunmehr einer kritischen Betrachtung unterzieht. Die erste, grundlegende Entscheidung des Gerichts aus dem Jahre 1972 (BVerfGE 33, 303) stand vor dem Hintergrund der Ausdifferenzierungen bei den Hochschulzugangsberechtigung, aber auch in Anbetracht der Unterschiedlichkeiten bei den Zulassungsverfahren der Hochschule auf dem Prüfstand. Auch wenn die Grundsätze der bisherigen Rechtsprechung weiterhin, so betont *Fehling*, Gültigkeit beanspruchen können, so lässt doch die neue Entscheidung veränderte Schwerpunktsetzungen erkennen, wenn beispielsweise der grundsätzliche Anspruch eines jeden Bewerbers auf einen Studienplatz aufgegeben wird. Der herausragenden Bedeutung der Abiturnote versagt das Gericht die Anerkennung nicht, trotz eines „*resignativer Untertons*“; allerdings müsse für einen Ausgleich länderspezifischer Unterschiede gesorgt werden. Das Gericht betont, dass nunmehr besonders der Gesetzgeber gefordert sei, angemessene und verfassungsrechtlich akzeptable Vorgaben für die Hochschulen zu entwickeln, denen kein eigenes „*Kriterienerfindungsrecht*“ zustehen dürfe; dabei wird es, so

*Fehling*, nun auch darum gehen, auszuloten, wie denn Vereinheitlichungen beim Auswahlverfahren über Ländergrenzen hinaus möglich sein werden, die die Vergleichbarkeit und damit die Herstellung von Chancengleichheit im Interesse der Bewerber und Bewerberinnen erleichtern.

Zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben sich in jüngster Zeit mit der Stellung und Funktion der Gemeinden im Bereich des Bildungssystems befasst, einmal in Fragen der Schulträgerschaft im Zusammenhang mit einer überörtlichen Schulnetzplanung und ein anderes Mal mit der Rolle der Gemeinden als Träger von Kindertageseinrichtungen. *Pia Lange* bewertet diese Entscheidungen und bezieht sie in das herkömmliche System des in Art. 28 Abs. 2 GG garantierten Rechts der Gemeinden ein, „*alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln*“. Aus beiden Entscheidungen spricht, so betont *Lange*, dass das Bundesverfassungsgericht die Rolle der Gemeinden im Bildungsbereich gestärkt sehen wollte, denn diese wären „*für die Lebenswirklichkeit der Gemeindeeinwohner*“ von zentraler Bedeutung.

*Margrit Seckelmann* bespricht schließlich eine Arbeit zu den „*Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Umgang mit Legasthenie und Dyskalkulie*“, ein im Rahmen der Debatte um Inklusion wichtiges Thema, das unter dem Aspekt des Gesetzesvorbehalts einer verstärkten Beachtung bedürfe.